

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.660.707

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)12159/J-NR/2022

Wien, am 14. November 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. September 2022 unter der Nr. **12159/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Beweissicherung von Kriegsverbrechen und anderer Völkerrechtsverbrechen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3 und 7:

- *1. Seit wann wurden schutzsuchende Personen per SMS über Ermittlungen zu Kriegsverbrechen informiert?*
 - a. *Was ist der Inhalt der SMS? Wird eine konkrete Stelle mit Kontaktinformationen genannt? Wird psychologische Hilfe angeboten (auch ohne Teilnahme an einem Strafverfahren)?*
- *2. Inwiefern wurden die um diese ausreichend über die Möglichkeit der Meldung von Kriegsverbrechen zu informieren?*
- *3. Mit welchem Ergebnis? Wird das Angebot aktiv genutzt? Wenn ja, wie oft bisher?*
- *7. Welche Stelle mit welchen Kompetenzen wurde bei der DSN eingerichtet/bzw. ist sachlich zuständig?*
 - a. *Welche Ressourcen wurden hierzu wann zur Verfügung gestellt?*

b. Wie ist die Koordination dieser Stellen bzw. zwischen BMI und BMJ gewährleistet?

Diese Fragen fallen in den Vollziehungsbereich des Herrn Bundesministers für Inneres.

Zu den Fragen 4:

- *4. Welche Maßnahmen wurden von Ihrem Ressort- abgesehen von der Zusendung von SMS an schutzsuchende Personen- gesetzt um diese ausreichend über die Möglichkeit der Meldung von Kriegsverbrechen zu informieren?*
 - a. Welche Ressourcen wurden hierzu wann zur Verfügung gestellt?*

Das Bundesministerium für Inneres, das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten haben dem „Wiener Forum für Demokratie und Menschenrechte“ eine Förderung von 15.000 Euro als Anschubfinanzierung für ein Projekt zur Befragung von in Österreich aufhältigen ukrainischen Vertriebenen über erlittene oder beobachtete Kriegsverbrechen und andere schwere Menschenrechtsverbrechen im Sinne des IStGH-Statuts gewährt. Vereinbart ist eine Kostenbeteiligung des Bundesministeriums für Inneres, des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten und des Bundesministeriums für Justiz in Höhe von jeweils einem Drittel dieses Betrags (also jeweils 5.000 Euro).

Mitte Oktober 2022 veranstaltete das Bundesministerium für Justiz einen ganztägigen Workshop zu aktuellen Entwicklungen im Völkerstrafrecht. Der an Praktiker:innen gerichtete Workshop bot einen Überblick über die Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen vor nationalen Gerichten in Deutschland, der Schweiz und Österreich, sowie vor internationalen Mechanismen. Die Teilnehmer:innen erhielten einen Einblick in die Herausforderungen der Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen auf nationaler und internationaler Ebene und die Gelegenheit, sich mit Kolleginnen:Kollegen aus den deutschsprachigen Nachbarländern sowie mit Vertreter:innen internationaler Mechanismen auszutauschen. Neben Richterinnen:Richtern und Staatsanwältinnen:Staatsanwälten waren auch Polizistinnen:Polizisten sowie Mitarbeiter:innen der DSN und des BMiA zur Teilnahme eingeladen.

Zur Frage 5:

- *Es soll seitens des Justizministeriums eine Kontaktstelle zur Verfolgung von Kriegsverbrechen in der Ukraine eingerichtet worden sein. Diese soll der Verbesserung der Zusammenarbeit mit der ukrainischen Justiz beitragen und könne Ersuchen etwa*

*bei Beweiserhebungen und Fahndungen der ukrainischen Justizbehörden entgegennehmen und betreiben ist dies erfolgt? Um welche Stelle handelt es sich?
a. Welche Ressourcen wurden hierzu wann zur Verfügung gestellt?*

Als Kontaktstelle für die Entgegennahme und Weiterleitung von Rechtshilfeersuchen betreffend Kriegsverbrechen in der Ukraine wurde das nationale Mitglied bei Eurojust notifiziert, weil durch die ebenso bei Eurojust situierte ukrainische Verbindungsstaatsanwältin ein direkter Austausch gewährleistet ist. Das österreichische Büro bei Eurojust ist mit vier Personen besetzt.

Ergänzend sieht das am 23. Juni 2022 zwischen dem Bundesministerium für Justiz und der ukrainischen Generalstaatsanwaltschaft unterzeichnete Memorandum of Understanding weitest mögliche Unterstützung und Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Straftaten in Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt in der Ukraine, insbesondere bei der Verfolgung von Völkerstrafstatten, vor.

Zur Frage 6:

- *Welche Stelle mit welchen Kompetenzen wurde bei der StA eingerichtet/bzw. ist sachlich zuständig?
a. Welche Ressourcen wurden hierzu wann zur Verfügung gestellt?*

Die Zuständigkeit auf Ebene der Staatsanwaltschaften (§ 20 StPO) richtet sich nach § 25 StPO: Für das Ermittlungsverfahren ist die Staatsanwaltschaft zuständig, in deren Sprengel die Straftat ausgeführt wurde oder ausgeführt werden sollte. Liegt dieser Ort im Ausland oder kann er nicht festgestellt werden, so ist der Ort maßgebend, an dem der Erfolg eingetreten ist oder eintreten hätte sollen. Gemäß § 25 Abs. 2 StPO hat, wenn und solange eine Zuständigkeit nach Abs. 1 nicht festgestellt werden kann, die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren zu führen, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder hatte, fehlt es an einem solchen Ort, die Staatsanwaltschaft, in deren Sprengel der Beschuldigte betreten wurde.

Bei mehreren Staatsanwaltschaften sind Sonderreferate zur Bearbeitung von Verfahren nach dem 25. Abschnitt des StGB eingerichtet.

Zur Frage 8:

- *Per Erlass vom 5. Juli 2022 an die Staatsanwaltschaften präzisierte das Justizministerium die Voraussetzungen für die inländische Gerichtsbarkeit bei*

Kriegsverbrechen und anderen Straftaten nach dem 25. Abschnitt. Wurden Ermittlungen in Hinblick auf Völkerrechtsverbrechen in der Ukraine aufgenommen?

a. Wenn ja wann durch welche Maßnahmen?

Verfahren wegen Straftaten nach dem 25. Abschnitt des StGB unterliegen der sog. „Vorhabensberichtspflicht“ iSd §§ 8 Abs 1, 8a Abs. 2 StAG. In diesen Fällen haben die Staatsanwaltschaften nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens ehestmöglich über den Anfall und die angeordneten Ermittlungsschritte einen Informationsbericht an die Oberstaatsanwaltschaft und diese an das Bundesministerium für Justiz zu erstatten.

Mit Stichtag 10. Oktober 2022 sind dem Bundesministerium für Justiz keine Ermittlungsverfahren betreffend Völkerrechtsverbrechen in der Ukraine berichtet worden.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *9. Wann wurde welche Einrichtung in Ihrem Ressort geschaffen, um inwiefern zu gewährleisten, dass Beweise von Kriegsverbrechen in der Ukraine so schnell wie möglich gesichert werden?*
- *10. Wurden bereits Schritte unternommen, um neben digitalem Beweismaterial auch Zeugenaussagen zu protokollieren und entsprechend zu sichern, damit diese in einem internationalen Strafverfahren verwertet werden können?*

Die Sicherung von Beweisen wegen Kriegsverbrechen in der Ukraine setzt nach österreichischer Rechtslage die Einleitung eines Inlandsverfahrens oder das Vorliegen eines Rechtshilfeersuchens eines anderen Staates oder des Internationalen Strafgerichtshofes voraus. Die Einleitung eines inländischen Ermittlungsverfahrens ist nach österreichischem Recht unter den Voraussetzungen des § 64 Abs. 1 Z 4c StGB möglich. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Leistung von Rechtshilfe an andere EU-Mitgliedsstaaten finden sich im EU-JZG, auf den Rechtshilfeverkehr mit der Ukraine ist das Europäische Rechtshilfeübereinkommen vom 20. April 1959, ergänzt durch das Zweite Zusatzprotokoll anwendbar und auf Rechtshilfeersuchen des IStGH das IStGH-ZG. Die genannten Abkommen und Gesetze schaffen eine umfassende Grundlage für Rechtshilfehandlungen wie beispielsweise die Vernehmung von Zeugen.

Zur Frage 11:

- *Steht das BMJ mit dem BMI zu diesem Thema im Austausch?*
a. Wenn ja, seit wann bzw. wann in der Folge sowie jeweils zu welchem Thema genau?

- b. Welche Treffen haben wann zu welchem Thema zwischen den zwei Ressorts jeweils stattgefunden?*
- c. Wenn nein, weshalb nicht?*

Das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Inneres stehen in verschiedenen Fachabteilungen anlassbezogen in regelmäßigen Austausch.

Zur Frage 12:

- *Welche Schritte wird Ihr Ressort weiters wann setzen um die Beweissicherung sicherzustellen?*

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Einleitung eines Inlandsverfahrens oder die Leistung von Rechtshilfe sind vorhanden (siehe bereits zu Frage 9). Zu den Voraussetzungen inländischer Gerichtsbarkeit bei im Ausland begangenen Kriegsverbrechen und anderer Straftaten nach dem 25. Abschnitt des StGB und zur Frage der Immunität oberster Organe fremder Staaten in österreichischen Strafverfahren erging – nach vorangegangener Einbindung des Völkerrechtsbüros des BMEIA – am 5.7.2022 ein Erlass des BMJ. Demzufolge können – unvorgreiflich der unabhängigen Rechtsprechung – bei Vorliegen aller Voraussetzungen österreichische Interessen iSd § 64 Abs. 1 Z 4c lit. b StGB verletzt werden, wenn Personen aufgrund eines Verbrechens nach dem 25. Abschnitt des StGB nach Österreich flüchten.

Ferner wird auf die zahlreichen legistischen Aktivitäten auf nationaler wie auch auf EU-Ebene sowie auf den intensivierten bilateralen Austausch zwischen dem Bundesministerium für Justiz und der Ukraine verwiesen:

1. Aktivitäten auf EU-Ebene:

Am 25.3.2022 wurde von Litauen, Polen und der Ukraine eine Gemeinsame Ermittlungsgruppe (JIT) mit Unterstützung durch Eurojust eingerichtet. Vor diesem Hintergrund scheinen folgende legistische Aktivitäten auf europäischer Ebene (an denen sich das BMJ konstruktiv beteiligt) von Bedeutung:

- a. Erweiterung der Befugnisse von Eurojust auf Sammlung, Speicherung und Analyse von Beweismitteln, die Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen betreffen**

Ende April 2022 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag zu einer VO vor, mit der die Eurojust-VO 2018/1727 hinsichtlich der Sammlung, Speicherung und Analyse von Beweismitteln, die Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen betreffen, bei Eurojust erweitert werden sollte; das Legislativvorhaben wurde binnen fünf Wochen abgeschlossen (VO (EU) 2022/838).

Zuletzt wurde von Eurojust in der RAG COPEN am 16.9.2022 über den Stand der Umsetzung berichtet; das Zieldatum der Umsetzung des CICED-Projektes (Core international crimes evidence data base) sei Ende des Jahres.

b. Einrichtung einer Kooperationsplattform zur Verbesserung der Effektivität der Gemeinsamen Ermittlungsgruppen

Die Europäische Kommission legte im Dezember 2021 einen Vorschlag zu einer VO zur Einrichtung einer Kooperationsplattform zur Verbesserung der Effektivität der Gemeinsamen Ermittlungsgruppen (Joint Investigation Teams, JITs) vor. Der Rat hat am 9.6.2022 eine Allgemeine Ausrichtung erzielt. Die Meinungsbildung im EP ist aber noch nicht abgeschlossen.

Es ist davon auszugehen, dass diese Plattform auch der eingangs erwähnten Gemeinsamen Ermittlungsgruppe zur Ukraine zugutekommen wird.

2. Internationale Strafgerichtsbarkeit

Vom Menschenrechtsrats (MRR) der Vereinten Nationen (VN) wurde die unabhängige internationale Untersuchungskommission (independent international Commission of Inquiry) für die Ukraine eingesetzt.

In Österreich besteht bereits seit 2020 eine Rechtsgrundlage dafür, dass die österreichische Strafjustiz einer Einrichtung, die von einem Organ der Vereinten Nationen gegründet wurde und die mit der Ermittlung oder Beweissicherung in Bezug auf schwere Straftaten betraut ist (aber kein Gericht ist), Rechtshilfe leisten kann; derartige Einrichtungen sind von der Bundesministerin für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten und dem Bundesminister für Inneres durch Verordnung kundzumachen (§ 1a des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten (IG-ZG), der mit dem StrEU-AG 2020, BGBl. I Nr. 20/2020, eingefügt wurde).

Die eingangs erwähnte Untersuchungskommission für die Ukraine wurde von mir – im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Inneres und dem Herrn Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten – mit (auf § 1a IStGH-ZG gestützter) Verordnung vom 25.10.2022, BGBl. II Nr. 397/2022, kundgemacht.

3. Bilateraler Austausch

Am 12. Juli 2022 fand ein Austausch zwischen mir und dem Botschafter der Ukraine in Österreich statt. Am 22. August 2022 fand eine Videokonferenz zwischen mir und meinem ukrainischen Amtskollegen, Denys Maliuska, statt. Der Fokus dieser Gespräche lag auf der strafrechtlichen Zusammenarbeit zur raschen, systemtischen und unabhängigen Aufklärung von Kriegsverbrechen und anderen Völkerrechtsverbrechen, die im Rahmen des russischen Angriffskrieges begangen werden. Ein weiterer bilateraler Termin mit der stellvertretenden Justizministerin der Ukraine, Iryna Mudra, wurde von ukrainischer Seite aufgrund der Lage in der Ukraine abgesagt. Auf Fachebene findet ebenfalls ein intensivierter Austausch statt.

Zur Frage 13:

- *Welche Kooperationsschritte mit Eurojust und dem IStGH wurden darüber hinaus hinsichtlich der Beweissicherung jeweils wann gesetzt?*

In einer direkten Videokonferenz mit dem Generalstaatsanwalt der Ukraine hat das Bundesministerium für Justiz seine volle Unterstützung und Zusammenarbeit bei der Ermittlung und Verfolgung von Kriegsverbrechen auf ukrainischem Territorium zugesagt. Zu diesem Zweck wurde am 23. Juni 2022 ein Memorandum of Understanding zwischen der Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine und dem Bundesministerium für Justiz unterschrieben, das ausdrücklich auch die Beweissicherung und den Informationsaustausch umfasst.

Das nationale Mitglied Österreichs bei Eurojust wurde auf Grundlage dieses Memorandums zur Kontaktstelle für die Übermittlung von Rechtshilfeersuchen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine ernannt. Für die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) wird auf das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH-ZG), das umfassende Möglichkeiten für den IStGH schafft, in Österreich selbst Zeugen zu vernehmen (§ 13 IStGH-ZG) oder um Rechtshilfe durch österreichische Behörden zu ersuchen (§ 14 IStGH-ZG) verwiesen.

Mit 1. Oktober 2022 wurde über Ersuchen des Chefanklägers des Internationalen Strafgerichtshofs eine Staatsanwältin des Bundesministeriums für Justiz für die Dauer eines

Jahres als Nationale Expertin zum Office of the Prosecutor beim Internationalen Strafgerichtshof entsandt.

Zur Frage 14:

- *Wurden bereits Ersuchen der ukrainischen Justizbehörden entgegengenommen und weiter betrieben?*
 - a. *Wenn ja, wann jeweils mit welchem Inhalt und welcher wann erfolgten Reaktion?*

Nach dem Bericht des nationalen Mitglieds bei Eurojust haben die ukrainischen Behörden ein Rechtshilfeersuchen übermittelt. Es wird um Verständnis gebeten, dass dazu aus ermittlungstaktischen Gründen keine nähere Auskunft erteilt werden kann.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

